

# Jobticket S und M

## Bedingungen für das Abonnement

2020

Machen Sie  
Mitarbeitende  
mobil!



ÜSTRA **regio**bus BAHNEN

VERBUNDEN IM **GVH**

Neu ab 2020:  
neue Tarife,  
neues System

# Die Fahrpreise

	Jobtticket S	Jobtticket M
A	53,50 €	50,90 €
B oder C	32,40 €	30,80 €
	Jobtticket S	Jobtticket M
A B oder C D	71,60 €	68,10 €
B C	46,30 €	44,00 €
	Jobtticket S	Jobtticket M
A B C, B C D oder C D E	87,70 €	83,40 €
	Jobtticket S	Jobtticket M
A - D, B - E oder C - F	110,90 €	105,50 €
	Jobtticket S	Jobtticket M
A - E oder B - F	134,00 €	127,50 €
	Jobtticket S	Jobtticket M
A - F	157,30 €	149,60 €

## 1. Klasse

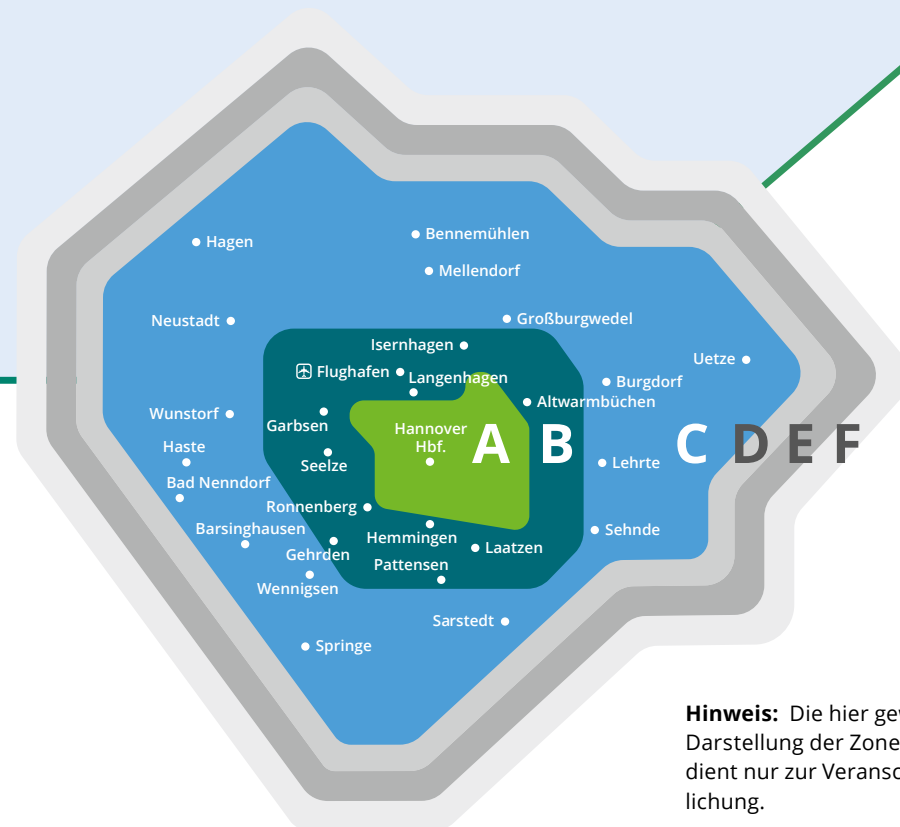
Ab dem 1. Januar 2020 gelten einheitliche Aufpreise für die 1. Klasse. Davon profitieren auch Kundinnen und Kunden mit einem Jobtticket.

### Jobtticket S 1. Klasse

Aufpreis (1-3 Z.) 50,00 €  
Aufpreis (4-6 Z.) 78,60 €

### Jobtticket M 1. Klasse

Aufpreis (1-3 Z.) 47,50 €  
Aufpreis (4-6 Z.) 74,80 €

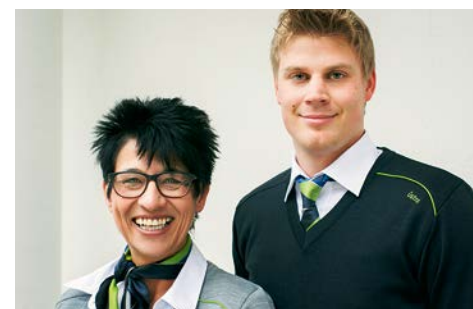


**Hinweis:** Die hier gewählte Darstellung der Zonen D-F dient nur zur Veranschaulichung.

## Noch Fragen?

Mit **Violetta Schollmeyer** und **Dominik Heintz** stehen Ihnen kompetente Kontaktpersonen zum Jobtticket S oder Jobtticket M im Großraum-Verkehr Hannover zur Verfügung. Sie beantworten Ihnen gerne weitere Fragen und geben Ihnen detailliertere Informationen zu unseren Angeboten.

**Ihr direkter Draht zum Jobtticket S und M vereinbaren Sie noch heute einen Termin für ein individuelles Beratungsgespräch.**



Beratung:

**violetta.schollmeyer@gvh.de**  
**0511 1668-2437**

**dominik.heintz@gvh.de**  
**0511 1668-2479**

Mehr Informationen zu unseren Angeboten erhalten Sie im Internet unter **gvh.de**.

## Anlage: Bedingungen für das Jobticket S und das Jobticket M

Für das Jobticket S und das Jobticket M (Kurz: Jobticket S und M) gelten die Tarifbestimmungen für die Monatskarte persönlich gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.2 sowie die nachfolgenden Abnahmebedingungen für die Bestellende oder den Bestellenden. Im Jobticket S- und M-Abonnement werden an Firmen, Behörden und Verbände zur Weitergabe an ihre Mitarbeitenden bzw. Mitglieder die Jobtickets S und M ausgegeben. Die Durchführung der Jobticket S- und M-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Jobticket S- und M-Bedingungen. Maßgebend sind auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und diese Jobticket S- und M-Bedingungen.

### 1 Voraussetzungen des Jobtickets S und M

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Jobticket S und M ist, dass
  - a) die oder der Bestellende insgesamt mindestens 50 Jobtickets bestellt;
  - b) die Jobtickets ausschließlich an die Mitarbeitenden bzw. Mitglieder weitergegeben werden;
  - c) die Rabattierung gegenüber dem Regelabonnement in Höhe von 7,5 % (Jobticket S) an die Mitarbeitenden bzw. die Mitglieder weitergegeben wird bzw. die Rabattierung in Höhe von 12 % (Jobticket M) um einen Fahrkostenzuschuss von mindestens 12 % ergänzt wird; der Fahrkostenzuschuss darf dabei nicht von den abnehmenden Mitarbeitenden bzw. Mitgliedern selbst aufgebracht werden.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen, und dass die oder der Bestellende die inhaber Person dieses Kontos ist. Sollte die oder der Bestellende haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat sie oder er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.
- (3) Die oder der Bestellende ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des Vertragsjahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.
- (4) Die oder der Bestellende ist weiter verpflichtet, alle Personen, für die ein Jobticket S oder M ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nr. 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen Jobticket S- oder M-Nummer gespeichert werden, und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Die oder der Bestellende hat außerdem diese Personen über alle das Jobticket S oder M betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Abo-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.
- (5) Fahrkarten des Regionaltarifs werden im Jobticket S und M gemäß Anlage 6 ausgegeben.

## 2 Abschluss, Inhalt und Dauer des Jobticket-Vertrags

### 2.1 Vertragsabschluss

- (1) Das Abo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugsermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale bei der ÜSTRA, im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon 0511 16 68-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Personen, für die ein Jobticket S oder M ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigefügt sein:
  - ▶ Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der jeweiligen abnehmenden Person,
  - ▶ Tarifzonen (Zonen A–F) und ggf. Erweiterung auf 1.-Klasse-Nutzung, für die das Jobticket S oder M dieser oder dieses Mitarbeitenden gültig sein soll.
- (2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn
  - ▶ die oder der Bestellende eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
  - ▶ gegen die oder den Bestellenden wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
  - ▶ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der oder des Bestellenden beantragt worden ist oder
  - ▶ die oder der Bestellende zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (3) Der Abo-Vertrag kommt zustande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA bei der oder dem Bestellenden.

### 2.2 Vertragsinhalt

- (1) Für die Mitarbeitenden, für die ein Jobticket S oder M ausgestellt werden soll, werden der oder dem Bestellenden zu Beginn für die erste Hälfte des Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Abo-Jahres die Jobtickets S oder M anteilig übersandt. Das von der oder dem Bestellenden zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des Abo-Jahres nach dem zu Beginn des Abo-Jahres gültigen Fahrpreis (siehe Anlage 2). Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.
- (2) Die oder der Bestellende ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kann oder will die oder der Bestellende diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nr. 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat sie oder er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nr. 8.2.

### 2.3 Rahmenvertrag bei Zusammenschluss von Bestellenden

- (1) Unternehmen, Unternehmensgruppen, Zusammenschlüsse von Unternehmen, Dachverbände, Kammern und Behörden (Rahmenvertragspartner) können für ihre Mitgliedsunternehmen, Mitgliedsvereine, Kooperationspartner oder Dienststellen (Teilnehmende) Rahmenverträge mit der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG abschließen. Gleiches gilt für Behörden und ihre Dienststellen. Die Rabattierung bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Teilnehmenden abgenommenen Jobtickets S oder M. Die Mindestabnahmezahl pro Rahmenvertrag beträgt 50 Jobtickets S oder M. Für die einzelnen dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmenden gilt eine Mindestabnahme von 10 Jobtickets S oder M.
- (2) Die Abwicklung des Abos erfolgt, soweit der Rahmenvertrag keine andere Regelung enthält, jeweils einzeln durch die beigetretene Teilnehmende oder den beigetretenen Teilnehmenden. Die dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmenden gelten als Bestellende, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### 2.4 Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA / Servicepauschale

- (1) Bestellende oder Zusammenschlüsse von Bestellenden können die Abwicklung der einzelnen Abonnements – Versand an die Nutzenden, Abrechnung mit den teilnehmenden Mitarbeitenden/Mitgliedern – an die ÜSTRA gegen Zahlung einer Gebühr (Servicepauschale) übertragen. In diesem Fall muss die oder der Bestellende eine Ausfallbürgschaft gegenüber der ÜSTRA übernehmen, wenn die oder der Teilnehmende seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder will.
- (2) Die Gebühr beträgt 9,50 € pro Jahr und teilnehmender Mitarbeiterin oder teilnehmendem Mitarbeiter/Mitglied. Sie wird von der ÜSTRA Abonnementzentrale der oder dem Bestellenden bzw. falls entsprechend vereinbart durch die abnehmenden Mitarbeitenden/Mitglieder zum ersten Geltungstag des Abojahres der ausgegebenen Jobtickets S oder M abgebucht.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements wird die Servicepauschale nicht anteilig erstattet. Im Fall der Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA gegenüber den einzelnen Teilnehmenden (Mitarbeitende, Mitglieder) gilt für Änderungen der Fahrkarte, für Abhandenkommen von Abo-Fahrkarte, für die Fahrgelderstattung und für die Beendigung des Abonnements die Anlage 3 zu den Tarifbestimmungen im GVH „Bedingungen für das Einzel-Abonnement“. Voraussetzung für die Anwendung der Servicepauschale ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass die oder der Teilnehmende inhabende Person des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos ist. Die oder der Teilnehmende ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnement-Vertrag. Eine Sonderkündigung im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage ist ohne Nachzahlung möglich, wenn sie – bei Beschäftigten – aus dienstlichen Gründen erfolgt (Versetzung, Abordnung).
- (4) Erfolgt gegenüber der oder dem einzelnen Teilnehmenden eine außerordentliche Kündigung des Abonnements gemäß Nr. 9.3 der Anlage 3 „Bedingungen für das Einzel-Abonnement“, wird die oder der Bestellende informiert. Ausstehende Forderungen werden durch die bestellende Person übernommen, solange die oder der Teilnehmende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bzw. Mitglied der oder des Bestellenden ist.

- (5) Eine Stundung der ausstehenden Forderungen ist generell ausgeschlossen. Teilnehmende, denen das Abo durch die GVH Abonnementzentrale gekündigt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme.
- (6) Die Meldung der Teilnahme der einzelnen Mitarbeitenden/Mitglieder erfolgt durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. durch den Mitgliedsverband. Änderungen und Kündigungen werden durch die Teilnehmenden direkt gegenüber der GVH Abonnementzentrale erklärt. Die Abonnementzentrale ist berechtigt, sich den Mitarbeitendenstatus/Mitgliedsstatus jährlich durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. den beigetretenen Verband bestätigen zu lassen.

### 2.5 Vertragsdauer

Das Jobtickets-Abo S oder M läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nr. 8 beendet wurde.

## 3 Jobticket S und M

- (1) Das Jobticket S und M ist eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten der inhabenden Person (Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse) versehene Fahrkarte. Es trägt keine besonderen Prüfmerkmale. Das Jobticket S oder M wird zweimal jährlich gebündelt mit jeweils sechs einzelnen Fahrkarten ausgegeben.
- (2) Die oder der Bestellende hat die Jobtickets S oder M auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

## 4 Änderungen während der Laufzeit des Abos

### 4.1 Änderung der Abnahmemenge

- (1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten Jobtickets S oder M ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser Jobtickets S oder M erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen. Die Jobtickets S oder M für den Rest des Abo-Jahres werden der oder dem Bestellenden vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt. Die Zahlungspflicht der oder des Bestellenden für diese Jobtickets S oder M besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.
- (3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat die oder der Bestellende die gültigen Jobtickets S oder M, die sie oder er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Die Zahlungspflicht der oder des Bestellenden für diese Jobtickets S oder M besteht für alle Monate des laufenden Abo-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen Jobtickets S oder M vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen sind, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese Jobtickets S oder M. Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 Jobtickets S oder M bestellt sind.

#### 4.2 Änderung von Jobtickets S oder M

- (1) Jede Änderung des Namens einer inhabenden Person oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die das Jobticket S oder M gültig ist, ist der Abonnementzentrale unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Änderung des Jobtickets S oder M ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung der oder des Bestellenden muss zusammen mit den gültigen Jobtickets S oder M für den Rest des Abo-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt die oder der Bestellende das Verlustrisiko.
- (3) Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen Jobtickets S oder M für den Rest des Abo-Jahres werden der oder dem Bestellenden übersandt.

#### 4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift der oder des Bestellenden

- (1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift der oder des Bestellenden ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung des Namens hat die oder der Bestellende außerdem eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen; die bei Namensänderung erforderlichen neuen Stammkarten für die ausgestellten Jobtickets S oder M werden der oder dem Bestellenden übersandt.
- (2) Geht ein an die oder den Bestellenden des Jobtickets S oder M unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandtes Jobticket S oder M dieser oder diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der Jobtickets S oder M die Mitteilung gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nr. 5 entsprechend.

#### 4.4 Änderung der Bankverbindung der oder des Bestellenden

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung der oder des Bestellenden einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen. Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

### 5 Abhandenkommen von Jobtickets S oder M

- (1) Das Abhandenkommen von gültigen Jobtickets S oder M hat die oder der Bestellende der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen Jobtickets S oder M für den Rest des Abo-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt die oder der Bestellende das Verlustrisiko. Die oder der Bestellende hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.
- (2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nr. 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nr. 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser Jobtickets S oder M ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.
- (3) Die oder der Bestellende erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungs-

entgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der Jobtickets S oder M für die restlichen Monate des Abo-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

- (4) Die als abhandengekommen gemeldeten Jobtickets S oder M sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben. Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Jobtickets bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Abs. 1 Satz 2 eingereichten Jobtickets werden der oder dem Bestellenden zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

### 6 Beschädigung der Jobtickets S oder M

Beschädigte gültige Jobtickets S oder M sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden der oder dem Bestellenden gegen Rückgabe der beschädigten Jobtickets S oder M neue Jobtickets S oder M übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten Jobtickets S oder M nicht mehr möglich, gilt Nr. 5 entsprechend.

### 7 Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von Jobtickets S oder M begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

### 8 Beendigung des Abos

#### 8.1 Ordentliche Beendigung des Abos

Die oder der Abonnierte kann den Abo-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Abo-Jahres kündigen.

#### 8.2 Außerordentliche Beendigung des Abos bei Verletzung einer Vertragspflicht der oder des Bestellenden

- (1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z. B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden Abo-Jahres. Die oder der Bestellende hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene Jobtickets S oder M für das folgende Abo-Jahr nicht an die Mitarbeitenden bzw. abnehmenden Personen ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt die oder der Bestellende das Verlustrisiko. Eine erneute Teilnahme am Abo ist nicht mehr möglich.
- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass die oder der Bestellende ihre/ seine Verpflichtung gemäß Nr. 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nr. 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann/will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser von der oder dem Bestellenden nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

### 8.3 Außerordentliche Beendigung des Abos bei Tod bzw. – bei juristischen Personen – Erlöschen der oder des Bestellenden

- (1) Bei Tod bzw. Erlöschen der oder des Bestellenden endet der Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden Abo-Jahres, für das der oder dem Bestellenden bereits Jobtickets S oder M übersandt wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis vom Tod bzw. Erlöschen erhält.
- (2) Alle der oder dem Bestellenden bereits übersandten Jobtickets S oder M für Monate nach dem Tod bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für Jobtickets S oder M, die bereits an die Mitarbeitenden bzw. abnehmenden Personen weitergegeben wurden. Bei Übersendung der Jobtickets S oder M auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt die oder der Bestellende das Verlustrisiko.
- (3) Die Zahlungspflicht der oder des Bestellenden besteht für alle Monate, für die der oder dem Bestellenden bereits Jobtickets S oder M übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen Jobtickets S oder M eines dieser Fahrkarten vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen sind, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese Jobtickets S oder M.

## 9 Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund, hat die oder der Bestellende der ÜSTRA zu erstatten. Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung der oder des Bestellenden.

## 10 Benutzung eines ungültigen Jobtickets S oder M

Wer mit einem ungültigen oder ungültig gewordenen Jobticket S oder M in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

## 11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jedes ausgestellte Jobticket S oder M im Eigentum der ÜSTRA.

## 12 Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch die/den Bestellenden oder eine Jobticket S- oder M-inhabende Person ist ausgeschlossen.

Die oder der Bestellende oder eine Jobticket S- oder M-inhabende Person darf mit einer Forderung aus dem Abo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. § 354a HGB bleibt unberührt.

## 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover. Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem Abo-Vertrag ergeben,

- ▶ für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen die oder den Bestellenden;
- ▶ für die Klage gegen die oder den Bestellenden, wenn diese/dieser nach Abschluss des Abo-Vertrags ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn ihr/sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH

**Kundenzentrum**                      **Tel.: 0511 590-9000**  
Karmarschstraße 30/32              Mo.–Fr. 06:00–23:00 Uhr  
30159 Hannover                      Sa.     06:00–20:00 Uhr  
Mo.–Fr. 09:30–20:00 Uhr          So.     07:00–20:00 Uhr  
Sa.     09:30–18:00 Uhr  
E-Mail: [info@gvh.de](mailto:info@gvh.de)                      **gvh.de**

### Verkehrsunternehmen im GVH



#### ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Telefon: 0511 1668-0  
[info@uestra.de](mailto:info@uestra.de) · [uestra.de](http://uestra.de)



#### regiobus Hannover GmbH

Telefon: 0511 36888-790  
[info@regiobus.de](mailto:info@regiobus.de) · [regiobus.de](http://regiobus.de)



#### DB Regio AG, Region Nord

DB Reiseauskunft, Buchung und Reservierung  
Telefon: 01806 996633 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,  
max. 60 Cent/Anruf auf dem Mobilfunknetz)  
[kundendialog.niedersachsen-bremen@deutschebahn.com](mailto:kundendialog.niedersachsen-bremen@deutschebahn.com) · [bahn.de](http://bahn.de)



#### metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Telefon: 0581 97164-164  
[kundenzentrum@der-metronom.de](mailto:kundenzentrum@der-metronom.de) · [der-metronom.de](http://der-metronom.de)



#### enno

Telefon: 0581 97164-174  
[kundenzentrum@der-enno.de](mailto:kundenzentrum@der-enno.de) · [der-enno.de](http://der-enno.de)



#### erixx GmbH

Telefon: 05191 96944-250  
[kundenzentrum@erixx.de](mailto:kundenzentrum@erixx.de) · [erixx.de](http://erixx.de)



#### WestfalenBahn GmbH

Telefon: 0521 557777-55  
[info@westfalenbahn.de](mailto:info@westfalenbahn.de)  
[westfalenbahn.de](http://westfalenbahn.de)

